

Gemischte Gemeinde Boltigen



Gebührenreglement

19. November 1996

Änderungen 30. Mai 2006

Gebührenreglement

der Gemischten Gemeinde Boltigen

I. Allgemeines

1. Gegenstand

Art. 1

Grundsatz

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Art. 2

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Art. 3

Bemessungsarten

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Art. 4

Gebühren nach Aufwand

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

**Pauschal-
gebühren**

Art. 5

¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

**Erläss der
Gebühr**

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

²Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

³Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegte Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 15 Zivilstandssachen	Verordnung über die Gebühren der Zivilstandsbeamten (BSG 212.126.1)
Familienrecht	Art. 16 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)

Erbrecht	Art. 17	
	¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, schriftliche Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁶ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁷ Letztwillige Verfügung, Versand der Auszüge, je Empfänger	effektive Portokosten
	⁸ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁹ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	¹⁰ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
¹¹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I	

2. Einwohnerkontrolle

Art. 18

Heimatscheine

Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von HS (BSG 123.15)

Art. 19

¹Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

²Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern
Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 20

¹Einbürgerungsgebühr
Gesetz über das Gemeindewesen (BSG 121.1)

²Bearbeitungsgebühr
Aufwandgebühr I

3. Ortspolizeiwesen

Art. 21

Gesundheitswesen

¹Ausstellen eines Giftscheines
Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

²Lebensmittelkontrolle
Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

³Desinfektionen
Aufwandgebühr II

⁴Bewilligung an auswärtige Metzger, Fleisch- und Fleischwarenhändler für den Verkauf von Fleisch und Fleischwaren gemäss der Kantonalen Vollziehungsverordnung zur eidg. Fleischschauverordnung
Fr. 10.-- bis Fr. 20.--

⁵Bewilligung für den Verkauf von Milch und Milchprodukten gemäss der eidg. Lebensmittelverordnung
gebührenfrei

Art. 22

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

¹Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden
Gebühren gemäss Art. 31 ff

²Stellungnahme zur
a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
Aufwandgebühr I
b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
Aufwandgebühr I
c) Erteilung einer Einzelbewilligung
Aufwandgebühr I
d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang
Aufwandgebühr II

	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 23	
	¹ Mitbericht für Wanderlager, Verkaufswagen und Unterhaltungsgewerbe	Aufwandgebühr I
	² Warenmärkte	nach Marktreglement
	³ Hausiererpatent - Visum	gratis
	⁴ Bewilligung für Demonstrations- oder Werbeveranstaltung:	
	a) Stellungnahme betreffend Einsteigeort	Fr. 20.--
	b) Stellungnahme zur Durchführung der Veranstaltung in der Gemeinde	Aufwandgebühr I
	⁵ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	⁶ Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	gleich wie kantonale Gebühr
	⁷ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
⁸ Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	gleich wie kantonale Gebühr	
⁹ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr	
¹⁰ Gewerbebewilligung Taxihalter	Aufwandgebühr I	
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 24	
	¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. --.50
- unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. --.20	
³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.- (ohne Grundgebühr)		

⁴Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

Handlungsfähigkeitszeugnis Änderung 30.05.2006	Art. 25 Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Ausweise Änderung 30.05.2006	Art. 26 Anträge für Pässe und Identitätskarten	Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsbürger (Ausweisverordnung, VAwG) SR 143.11
Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein Änderung 30.05.2006	Art. 29 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (Kantonale Waffenverordnung, KMV), BSIG 9/943.511.1/1.1
Reklame	Art. 30 Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr I

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 31 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--

Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 32 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 30.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 33 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 25.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 25.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 25.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz	Fr. 30.-- Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
g) Wasseranschluss	Fr. 30.--	
h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--	
i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--	
Beratung und Antragstellung - (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 34 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement

Projekt- änderungen, Verlängerungen	Art. 35 Gesuch um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den not- wendigen Verfahrens- schritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 36 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 37 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

4.2 Baukontrolle

Baubeginn	Art. 38 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 39 Kontrollen auf dem Bauplatz wie Schnur- gerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraum- armierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutz- raumabnahme, Schlussabnahme.	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 40 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 41 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung.	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
----------------	--	--------------------------------------

(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen
im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 42 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
--------------------------------------	--	------------------

4.4 Nachführung des Vermessungswerkes

Aufnahme	Art. 43 Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude	Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke (BSG 215.342.1)
-----------------	--	--

5. Steuerwesen

Veranlagung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	Art. 45 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 5.-- / pro Grundstück
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.--

6. Datenschutz

Art. 46 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II
² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

7. Mietamt

Art. 47 ¹ Verfahren vor dem Mietamt	Verordnung über die Mietämter (BSG 222.131.1)
² Mithilfe bei Mieterwechsel	Aufwandgebühr II

8. Wehrdienste

Automatische Brandmelde- anlagen	Art. 48 ¹ Registrierung des Anschlusses	Fr. 100.-- (einmalig)
	² Fehlalarme (bei Ausrücken), je Jahr	1. Mal gratis 2. Mal Fr. 100.-- 3. Mal Fr. 200.-- 4. Mal Fr. 300.-- 5. Mal Fr. 400.-- ab 6. Mal Fr. 500.--
Einsätze	³ Entfernen von Wespennestern und Einsätze mit gesetzlich zulässiger Verrechnung	Aufwandgebühr I

9. Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 49 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 50 Abfassen von Gesuchen und Eingaben sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 51 Versicherungsausweis-Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozial- versicherung
Gebühreninkasso	Art. 52 ¹ Mahnungen Erste Mahnung je weitere Mahnung	kostenlos Fr. 20.--
	² Verfügung	Fr. 30.--

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Gebührentarif** **Art. 53**
¹Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
- ²Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
- ³Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.
- Übergangsbestimmungen** **Art. 54**
Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
- Inkrafttreten** **Art. 55**
¹Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 1997 in Kraft.
- ²Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 18. Dezember 1990 auf.

Die Versammlung vom 19. November 1996 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
sig. Moser

Der Sekretär:
sig. Schletti

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 30. Oktober 1996 bis 09. Dezember 1996 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 80 vom 26. Oktober 1996 und im Simmentaler Amtsanzeiger Nrn. 43 und 44 vom 24. und 31. Oktober 1996 publiziert.

Einsprachen sind keine eingereicht worden.

3766 Boltigen, 23. Dezember 1996

Der Gemeindeschreiber:
sig. Schletti

Auflagebescheinigung

Der Gemeindeschreiber hat die Änderungen Art. 25 und 29 sowie die Neufassung Art. 26 des Gebührenreglements vom 28. April bis 30. Mai 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen in den Amtsanzeigern Nrn. 17 und 20 vom 27. April und 20. Mai 2006 bekannt. Niemand hat Einsprache eingereicht.

3766 Boltigen, 31. Mai 2006

Der Gemeindeschreiber:
sig. Schletti